

VORLAGE ZUR STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Sitzung am TOP-Nr.

über den Magistrat: Sitzung am TOP-Nr.

Sitzung am TOP-Nr.

über den

Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am TOP-Nr.

Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am TOP-Nr.

Ausschuss für Wirtschaft, Land-
wirtschaft, Verkehr, Umwelt,
Energie und Zukunft Sitzung am TOP-Nr.

Ausschuss für Jugend und Sport,
soziale und kulturelle Angelegen-
heiten, Sitzung am TOP-Nr.

**Teilweise Freistellung der Kindergartenbeiträge
hier: Änderung § 2 der Kostenbeitragssatzung ab 01.01.2021**

Erläuterung/Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2018 wurde die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Gladenbach den landesgesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 26.04.2018 (GVBl. Nr. 5 für das Land Hessen S. 69) wurde die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) neu geregelt.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass alle Kinder in Hessen, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, seit 01.08.2018 für bis zu sechs Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt werden. Eine Kostenfreistellung für die Krippenkinder (1. bis 3. Lebensjahr) ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Die Jahrespauschale beträgt seit dem 01.08.2018 1.627,20 € (entspricht 135,60 €/Monat). Ab dem Jahr 2020 erhöht sich die Pauschale um 2 Prozentpunkte jährlich.

2020	=	138,31 €/Monat	+ 2,71 €
2021	=	141,02 €/Monat	+ 2,71 €
2022	=	143,74 €/Monat	+ 2,72 €
2023	=	146,45 €/Monat	+ 2,71 €
2024	=	149,16 €/Monat	+ 2,71 €
2025	=	151,87 €/Monat	+ 2,71 €

Die vom Land Hessen ab dem 01.01.2021 pro Kind und Monat mehr zu zahlenden 2,71 € werden von dem jeweiligen Kostenbeitrag abgezogen, so dass die Beitragsfreistellung eins zu eins an die Erziehungsberechtigten weitergeleitet wird (siehe im Beschlussvorschlag schattiertes Kästchen).

Im Bereich der U-3-Kinderbetreuung werden die Kostenbeiträge nicht geändert.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15.09.2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach in ihrer Sitzung am 21.01.2021 nachstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Gladenbach (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Es werden nachfolgende 3 Module in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Gladenbach angeboten:

Modul	Betreuungsumfang
1	halbtags (vormittags) mit max. 22,5 – 25,0 Std./Woche ohne Mittagsbetreuung von 07.30 – 12.00/12.30 Uhr (je nach Einrichtung)
2	dreivierteltags mit max. 32,5 Std./Woche mit Mittagsbetreuung von 07.30 – 14.00 Uhr
3	ganztags mit max. 43,0 - 44,75 Std./Woche mit Mittagsbetreuung Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr Freitag 07.30 – 14.30/15.30/16.15 Uhr (je nach Einrichtung)

- (2) Der Kostenbeitrag für Ü-3-Kinder (Regelkinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung) beträgt im Monat:

Modul	Kostenbeitrag bis 31.12.2020	Kostenbeitrag ab 01.01.2021 (ohne Freistellung)	Kostenbeitrag ab 01.01.2021 (mit Freistellung von max. 141,02 €)
1	120,00 €	120,00 €	0 €
2	147,10 €	147,10 €	6,08 €
3	170,00 €	170,00 €	28,98 €

Der Wechsel von einem Modul in ein anderes Modul ist im Einvernehmen mit dem Träger auf Antrag möglich.

- (3) Der Kostenbeitrag für U-3-Kinder (Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren) beträgt im Monat:

Modul	Kostenbeitrag bis 31.08.2018	Kostenbeitrag ab 01.09.2018
1	140,00 €	140,00 €
2	170,00 €	170,00 €
3	190,00 €	190,00 €

Der Zeitpunkt der Gebührenänderung beim Übergang vom U-3-Kind zum Regelkind ist der Monat in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage: keine

.....
Götze
Fachbereichsleiter II

.....
Kremer
Bürgermeister